

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

baren Auslagen aus der Monatsrate des Gehaltes nicht gedeckt werden können, und auch sonstige Hilfsquellen nicht zu Gebote stehen, über schriftliches dem Vereinsvorstande übergebenes Ansuchen, welches bezüglich der zu deckenden Auslagen mit glaubwürdigen Dokumenten belegt sein muß, ertheilt werden. Mit der zuerkannten Unterstützung hat sich der Betheilte gegen Bestätigung des Empfanges zufrieden zu stellen.

§. 13.

Zur Vermeidung allfälliger Verlegenheiten bezüglich der zu leistenden Unterstützungen, wird ein Reserve-Fond derart gebildet, daß eine den Kräften des Fonds entsprechende Baarschaft fortwährend in der hiesigen allgemeinen Sparkasse anzuliegen habe, und jeder Bedarf hievon durch die eingelegten Beiträge sogleich wieder seine Deckung erhalte.

§. 14.

Um jedoch den Fond durch den im §. 12 bezeichneten Zweck nicht gleich im Beginne zu schwächen, werden vor Ablauf des ersten Jahres seines Bestehens weder Unterstützungs- noch Conduktz-Beiträge ausgefolgt werden.

§. 15.

Der Verein wird von der Generalversammlung und dem Ausschusse geleitet.

Die Generalversammlung findet in Einz. statt, wo auch der Ausschuss seinen Sitz hat.

§. 16.

Den jährlichen Generalversammlungen, bei welchen alle, wo immer domiciltrenden Mitglieder zu erscheinen berechtigt sind, und Sitz und Stimme haben, ist zur Prüfung und Beschlußfassung vorbehalten:

- a. Der jährliche Rechnungsabschluß, sowie der Bericht über die Vermögensgebarung.